



Dominikanische Republik

Leben & arbeiten



Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	4
4. Impfungen und Gesundheit.....	6
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	7
6. Arbeiten	8
7. Vorsorge und Versicherung	10
8. Steuern.....	13
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	14
10. Schule und Bildung.....	15
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	16
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	17
13. Kultur und Kommunikation.....	20
14. Sicherheit.....	21
15. Schweizerinnen und Schweizer	22
Kontakt.....	24

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine

Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 15.02.2018

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Dominikanische Republik_de_V5.docx
Vorlagen-Version: 3_ASG

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Dominikanische Republik

Landessprache
Spanisch

Hauptstadt
Santo Domingo, Distrito Nacional

Staatsform
Präsidialrepublik

Staatsoberhaupt und Regierungschef
Danilo Medina Sánchez

Einwohnerzahl
10.65 Mio. (2015)

Fläche

48'442km²

BIP pro Einwohner
USD 6'722 (2016)

Importe aus der Schweiz
28 Mio. CHF (2016)

Exporte in die Schweiz
344 Mio. CHF (2016)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2016
2'262

Bilaterale Abkommen
✓ [Staatsverträge die in Kraft stehen](#)

Verwaltung und Recht

Das Rechtssystem basiert auf dem französischen Recht, mit Einflüssen des amerikanischen „Common Law“.

Geografie

Das Land grenzt im Norden an den Atlantik, im Westen an Haiti, im Süden an das Karibische Meer und im Osten an den Kanal de la Mona (mit Puerto Rico). Vier Gebirgsketten durchziehen das Land. Höchster Berg: Pico Duarte 3175 m

Klima (Santo Domingo)

✓ [Klima in Santo Domingo](#)

Wetter

✓ [Wetter in der Dominikanischen Republik](#)

Zeitverschiebung

–6 Stunden im Sommerhalbjahr und –5 Stunden im Winterhalbjahr zur Schweiz. Die Dominikanische Republik kennt keine Sommerzeit.

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Itineris \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps vor der Reise \(EDA\)](#)
- ✓ [Tipps während der Reise \(EDA\)](#)

Aufenthaltsvisum

Für die Einreise zur Niederlassung ist ein *Visa de Residencia* erforderlich. Dieses muss bei einer dominikanischen Vertretung im Ausland beantragt werden und berechtigt zu einem einmaligen Aufenthalt von 60 Tagen. Während dieser Zeit muss die provisorische Aufenthaltsbewilligung bei der Immigrationsbehörde *Dirección General de Migración* beantragt werden. Die provisorische Bewilligung kann nach Ablauf eines Jahres durch eine Daueraufenthaltsbewilligung (*Residencia Permanente*) ersetzt werden. Eine Daueraufenthaltsbewilligung kann aus folgenden Gründen erteilt werden:

- Erfüllung eines unbefristeten Arbeitsvertrags in öffentlichen oder privaten Einrichtungen,

- Aufenthalt als Investor/in, Rentner/in oder Nichterwerbstätige/r (Gesetz No. 171-07 *sobre Incentivos Especiales a los Pensionados y Rentistas de fuente extranjera*),
- Verwandtschaftsverhältnisse (familiäre Zusammenführung zwecks Eheschliessung / direkte Verwandtschaftsverhältnisse).

WWW

- ✓ [Dominikanische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Dirección General de Migración](#)
- ✓ [Ministerio de Relaciones Exteriores - Visa](#)

2.1 Erwerbstätigkeit

Nach Registrierung des Arbeitsvertrages beim Arbeitsministerium wird eine Arbeitsbewilligung für ein Jahr erteilt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollte die für die angebotene Stelle verlangten Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und Berufserfahrung mitbringen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Eine Bewilligung mit selbstständiger Erwerbstätigkeit erhalten ausländische Staatsangehörige, die zum wirtschaftlichen Wachstum der Dominikanischen Republik beitragen, indem sie entweder Firmen gründen, Arbeitsplätze schaffen oder Geld in Unternehmen investieren. Das Export- und Investitionszentrum der Dominikanischen Republik CEI-RD und der *Consejo Nacional de Competitividad* CNC können bei der Eröffnung eines Geschäftes oder einer Firmengründung Unterstützung bieten.

Um Hindernissen vorzubeugen, klären Sie die Voraussetzungen zur Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit in Ihrem Fall unbedingt vorab gründlich ab.

Entsendung

Entsandte Arbeitnehmer aus der Schweiz reisen normalerweise mit einem durch die Dominikanische Botschaft in Bern ausgestellten Visum ein. Der Arbeitgeber muss die Formalitäten mit dem Arbeitsamt (*Ministerio de Trabajo*) und Migrati-

onsamt (*Dirección General de Migración*) erledigen.

WWW

- ✓ [Centro de Exportación e Inversión](#)
- ✓ [Consejo Nacional de Competitividad](#)

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt und Studium

Es gibt ein Studentenvisum. Setzen Sie sich mit der Sprachschule oder der Universität frühzeitig in Verbindung. Eine Voraussetzung der Studienzulassung ist in der Regel das Bestehen von Aufnahme- und Sprachprüfungen. Erforderlich sind zudem die Zusicherung eines Studienplatzes an einer dominikanischen Sprach- oder Hochschule und ausreichende Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes.

Der Antrag auf ein Studentenvisum ist an die zuständige dominikanische Vertretung zu richten.

WWW

- ✓ [Studieren im Ausland \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Dirección General de Migración](#)
- ✓ [Ministerio de Relaciones Exteriores - Visa](#)

Ruhestand

Rentner/innen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können bei den Immigrationsbehörden das Visum *Visa de Residencia* beantragen.

Für dieses Visum wird in der Regel ein Gesundheitszeugnis und der Nachweis eines monatlichen Einkommens von mindestens 1'500 Euro verlangt. Für jedes Familienmitglied hat der

Hauptantragsstellende ein zusätzliches Einkommen von 250 Euro nachzuweisen. Die Aufenthaltsbewilligung *Residencia* wird grundsätzlich für ein Jahr ausgestellt und kann jeweils um 2 Jahre verlängert werden. Massgebend ist das Gesetz No. 171-07 *sobre Incentivos Especiales*.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)
- ✓ [Ley No. 171-07](#)
- ✓ [Visa \(Ministerio de Relaciones Exteriores\)](#)

Tourismus

Schweizerische Staatsangehörige benötigen kein Touristenvisum für die Dominikanische Republik. Für die Einreise wird ein gültiger Reisepass, (mindestens 6 Monate Gültigkeit über den Zeitpunkt der Einreise hinaus), ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie der Nachweis ausreichender Geldmittel für den Aufenthalt verlangt.

Bei der Einreise wird gegen eine Gebühr von USD 10/10 Euro eine Touristenkarte für eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen ausgestellt. Dauert der Aufenthalt mehr als 30 Tage, muss bei der Ausreise am Flughafen eine progressive Gebühr für *Overstay* bezahlt werden. Die Touristenkarten können auch vor Antritt der Reise bei der Botschaft bzw. den Konsulaten sowie online (*Dirección General de Impuestos Internos - Tarjeta Turistica*) gekauft werden.

WWW

- ✓ [Sobre la Tarjeta de Turista](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhr von persönlichen Bedarfsgegenständen in die Dominikanische Republik ist grundsätzlich zollfrei. Pro Person dürfen zollfrei eingeführt werden:

- Güter und Geschenke bis zu einem Wert von USD 200
- 1 Liter Spirituosen
- 200 Zigaretten oder eine Zigarrenkiste
- höchstens zwei angebrochene Parfümflakons.

Achtung: Drogenbesitz wird auch bei geringsten Mengen sehr hart bestraft. Die Kontrollen in der Dominikanischen Republik sind streng.

Die Mitnahme von Fleisch, Wurst, Käse und frischem Gemüse sowie Obst im Reiseverkehr ist verboten. Tierische und pflanzliche Produkte dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums in Santo Domingo eingeführt werden.

Die Ausfuhr gewisser landestypischer Rohstoffe (wie z.B. Bernstein) und von Fossilien seltener Tierarten (wie z.B. Seepferdchen und Igelfische) ist verboten.

WWW

- ✓ [Ministerio de Agricultura](#)

3.2 Umzugsgut

Gegenstände, die von ausländischen Staatsangehörigen mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden, sind vom Importzoll befreit. Sie dürfen nicht weiterverkauft werden.

Die Zollbehörden verlangen eine Inventarliste in Spanisch sowie eine von der dominikanischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellte konsularische Bescheinigung (*Factura Consular*). Luxusartikel (z. B. Autos) müssen verzollt werden. Bitte beachten Sie, dass die Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren (z.B. Pflanzen, Tiere und Waren, die dem Artenschutz unterliegen) verboten ist oder gewissen Beschränkungen unterliegt.

Informationen können bei der *Dirección General de Aduanas* bezogen werden.

Es lohnt sich, eine international tätige Transportfirma mit der Einfuhr des Umzugsgutes zu beauftragen. Rentner/innen genießen bei der Einfuhr von Umzugsgut und Auto sowie beim Transfer von steuerfreier Rente bei der Verzollung teilweise Erleichterungen. Für aktuelle Informationen und fallbezogene Beratung wenden Sie sich direkt an die dominikanischen Zollbehörden.

WWW

- ✓ [Vorschriften betreffend Zollbefreiung von persönlichen Objekten](#)
- ✓ [Dirección General de Aduanas](#)

3.3 Haustiere

Für die Einfuhr von Hunden und Katzen benötigen Sie pro Tier ein Gesundheitszeugnis und einen gültigen Impfpass. Das Gesundheitszeugnis muss maximal 15 Tage vor der Ankunft im Herkunftsland ausgestellt worden sein. Es muss bestätigen, dass das Tier gesund ist und aus einer Gegend kommt, die innerhalb der letzten 3 Monate frei von gefährlichen Krankheiten war. Das Tier muss mindestens 30 Tage und maximal 12 Monate vor der Ankunft gegen Tollwut geimpft worden sein. Der internationale Impfpass und das Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 2 Wochen ist, müssen von der zuständigen dominikanischen Vertretung übersetzt und beglaubigt werden.

Für Vögel, Fische und Kleintiere wird eine Bewilligung der *Dirección de Ganadería, Ministerio de Agricultura* in Santo Domingo benötigt, die ggf. die Quarantänedauer festlegt.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)
- ✓ [Dirección General de Ganadería](#)

3.4 Waffen

Für Waffen ist die Importerlaubnis des Innenministeriums der Dominikanischen Republik erforderlich.

WWW

- ✓ [Licencia de porte y tenencia de armas \(Ministerio de Interior y Policía\)](#)

3.5 Devisen

Bargeld in der Landeswährung darf weder ein- noch ausgeführt werden. Es besteht eine Meldepflicht für Bargeld in anderer als der Lokawährung ab einem Betrag von USD 10'000 für Reisende, die in die Dominikanische Republik ein- oder ausreisen. Die Meldung erfolgt auf der Zollerklärung, die der oder die Reisende bei Ankunft dem Zoll aushändigen. Zuwiderhandlung ist strafbar.

In Santo Domingo gibt es ein dichtes Netz von Bankomaten. Der Bezug von Bargeld in Dominikanischen Pesos (DOP) ist einfach. Geldüberweisungen von der Schweiz aus sind mit Western Union möglich, Überweisungen zum Barbezug funktionieren ähnlich über *Moneygram*. Kreditkarten (Mastercard, American Express, Visa usw.) stossen auf eine gute Akzeptanz.

3.6 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die

Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Künftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Bankenombudsman](#)
- ✓ [SwissCommunity](#)
- ✓ [Schweizer Botschaft in Santo Domingo](#)

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Falls die Einreise nicht aus einem Land mit Infektionsgebiet erfolgt, schreibt die Dominikanische Republik keine Impfungen vor.

Anlässlich einer Reise sollte der vorhandene Impfschutz für Kinder und Erwachsene überprüft und vervollständigt werden. Folgende Impfungen werden empfohlen: Diphtherie, Tetanus, Masern, Hepatitis A. (Siehe Safetravel).

4.2 Gesundheit

Die medizinische Versorgung ist nicht überall gewährleistet. Expatriates, die während ihres Aufenthalts ernsthafte Erkrankungen und Verletzungen erleiden, lassen sich meistens in Privatspitälern oder im Ausland (USA, Puerto Rico oder Europa) behandeln.

Die Infrastruktur von Spitälern, Kliniken und Entbindungsheimen ist ungenügend und für Notfälle schlecht eingerichtet. Hinzu kommt das Risiko stundenlanger Stromausfälle, die auch bei vorhandenem Generator meist nicht vollständig überbrückt werden können.

Medikamente sind meist ohne Rezept erhältlich und teuer. In der Versorgung treten häufig Engpässe auf. Die lokalen Krankenversicherungen übernehmen in der Regel keine Medikamentenkosten.

In der Dominikanischen Republik tritt die von durch Mücken übertragene Zika-Virus-Infektion

auf, die klinisch ähnlich wie Dengue-Fieber verläuft. Im Westen des Landes und in der Region von Punta Cana besteht ein geringes Malariarisiko. Ähnliche Symptome wie die Malaria weist das Chikungunya-Fieber auf. Erkundigen Sie sich unter dem Link Savetravel.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Dominican Republic \(WHO\)](#)
- ✓ [Reisemedizin-Ratgeber \(Universität Zürich\)](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Es besteht in den Gemeinden keine Anmeldepflicht nach dominikanischem Recht. Nach der Einreise in die Dominikanische Republik mit einem Visum müssen ausländische Staatsangehörige bei der zuständigen Immigrationsbehörde (*Dirección General de Migración*) eine provisorische Aufenthaltsbewilligung (*Residencia Provisional*) und den dominikanischen Personalausweis (*Cédula de Identidad*) beantragen. Die Antragstellenden haben sich normalerweise einem Gesundheitstest in Santo Domingo zu unterziehen. Für die Zeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der provisorischen Aufenthaltsbewilligung können sie die Daueraufenthaltsbewilligung (*Residencia Permanente*) beantragen. Diese gilt für jeweils 2 Jahre und kann danach problemlos bei der *Dirección General de Migración* verlängert werden.

WWW

- ✓ [Dirección General de Migración](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen.

Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Online-Schalter \(EDA\)](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)
- ✓ [SwissCommunity](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Ein großer Teil der ausländischen Arbeitskräfte arbeitet für Internationale Unternehmen, in der Dominikanischen Republik.

Generell übertrifft die Nachfrage das Arbeitsangebot bei weitem. Für ausländische Spezialist/innen des Hotelfachs und gut ausgebildete Fachkräfte anderer Berufe besteht bisweilen die Möglichkeit, eine Stelle zu finden.

WWW

- ✓ [United Nations Statistics Division](#)
- ✓ [Jobs Data \(World Bank\)](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnisse können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Das Gesetz (*Código de Trabajo de la República Dominicana*, Ley 16-92) und das entsprechende Reglement vom 1. Oktober 1993) legt als wöchentliche Höchstarbeitszeit 44 Stunden im Privatsektor bzw. 35 Stunden im öffentlichen Dienst fest. Arbeitnehmer/innen haben nach einem Jahr Anspruch auf 14 Arbeitstage bezahlte Ferien, nach 5 Jahren beträgt der Anspruch 18 Arbeitstage. Für Arbeitnehmer/innen im Privatsektor beträgt der gesetzliche Mindestlohn 13'032 DOP (Stand Mai 2017). Es gilt zu beachten, dass der Mindestlohn je nach Branche davon abweichen kann.

WWW

- ✓ [Ministerio de Trabajo](#)

Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag kann mündlich und/oder schriftlich abgeschlossen werden. Verlangen Sie den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der den Lohn, die Arbeitszeiten und wichtige Regelungen beinhaltet, dies so präzise als möglich. Wird beispielsweise die Höhe des Gehalts nicht schriftlich festgelegt, sondern nur mündlich vereinbart, so kann dies die Geltendmachung

unterlassener Lohnzahlungen aufgrund mangelnder Beweise erschweren.

Falls der Arbeitsvertrag auf Spanisch abgefasst wird, lassen Sie ihn in Ihre Sprache übersetzen, um sich des Inhalts zu vergewissern.

Das Recht unterscheidet zwischen Probearbeitsverhältnissen (die Frist sollte nicht mehr als 3 Monate betragen) und Vollzeit-, Teilzeit- und Saisonarbeitsverhältnissen.

Die Kündigungsfristen richten sich in der Regel nach dem Dienstalster im Betrieb (Bei einer Tätigkeit von mehr als einem Jahr: 28 Tage).

Arbeitsbewilligung

Um in der Dominikanischen Republik arbeiten zu können, müssen Ausländer/innen im Besitz einer gültigen Arbeitsbewilligung sein.

Handelskammern

Angaben zur dominikanisch-schweizerischen Handels- und Tourisuskammer CCTDS sind verfügbar unter folgendem Link:

WWW

- ✓ [Camera de comercio y turismo dominico suiza \(CCTDS\)](#)

Selbständige Berufsausübung

Nähere Auskunft über die Option für Expatriates, sich selbstständig zu machen und ein eigenes Geschäft zu eröffnen, kann Ihnen die CCTDS erteilen.

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Die Stellensuche für ausländische Personen ist in der Dominikanische Republik nicht einfach. Aufgrund der hohen Arbeitslosenquote haben bei Anstellungen Inländerinnen und Inländer Vorrang.

6.4 Diplomanerkennung

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die

Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ [ENIC-NARIC](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse \(EDA\)](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Es besteht kein Abkommen.

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

WWW

- ✓ [Dirección de Información y Defensa \(DIDA\)](#)
- ✓ [Tesorería de la Seguridad Social \(TSS\)](#)

7.2 Altersvorsorge

2003 wurde die staatliche Sozialversicherung durch private, aber staatlich überwachte allgemeine Pensionsfonds (AFP) für Leistungen im Alter abgelöst. Arbeitnehmer/innen entrichten einen Grundbeitrag von 5.91% des Bruttolohnes, der Arbeitgeberbeitrag beträgt ca. 20%. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Angestellten in einem allgemeinen Pensionsfonds anzumelden und die Beiträge einzubezahlen. Ein ordentliches Rentenalter kennt die dominikanische Republik nicht. In der Regel wird das 65. Altersjahr als Beginn des Rentenbezugs gewählt.

WWW

- ✓ [Superintendencia de Pensiones \(SI-PEN\)](#)
- ✓ [Tesorería de la Seguridad Social \(TSS\)](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

Die Leistungen aus dem allgemeinen Pensionsfonds garantieren den Arbeitnehmer/innen nur eine rudimentäre soziale Sicherheit und erlau-

ben keine Bildung von Reserven für Gesundheitskosten. Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung empfiehlt sich sehr, insbesondere da es keine staatliche Versicherungspflicht gibt.

Es bestehen Betriebsunfallversicherungen, die den Arbeitgebern finanziert werden. Auch Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft sind vorgesehen.

Private Versicherungen

Klären Sie vor der Arbeitsaufnahme ab, ob der bestehende Versicherungsschutz bei Krankheit im Ausland genügt: Mit Vorteil schliessen Sie eine internationale Krankenversicherung für die Zeit des Auslandsaufenthalts ab; Sie sollten jedoch zuvor in Erfahrung bringen, zu welchen Bedingungen Sie durch den Arbeitgeber im Gastland versichert werden. Warten Sie auf jeden Fall mit der Kündigung einer bestehenden Zusatzversicherung in der Schweiz, bis eine vorbehaltlose Aufnahme durch den internationalen Versicherer vollzogen ist.

WWW

- ✓ [Ausandleistungen \(Comparis\)](#)

Berufsunfall und Invalidität

Festangestellte sind durch die *Administradora de Riesgos Laborales* (ARL) versichert.

WWW

- ✓ [Superintendencia de Salud y Riesgos Laborales \(SISALRIL\)](#)

Berufliche Vorsorge

Die *Superintendencia de Pensiones* bietet online Informationen über das System der beruflichen Vorsorge an.

WWW

- ✓ [Superintendencia de Pensiones \(SIPEN\)](#)

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung

unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

WWW

- ✓ [Freiwillige AHV/IV \(SAK\)](#)
- ✓ [Zentrale Ausgleichsstelle \(ZAS\)](#)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche

Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Ausland-

schweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Einkommenssteuer

Wer sich länger als 182 Tage pro Kalenderjahr in der Dominikanischen Republik aufhält, gilt als ortsansässig (residente) und ist einkommenssteuerpflichtig. Bei der Einkommenssteuer *Impuesto Sobre la Renta* (ISR) für natürliche Personen kommt ein progressiver Steuersatz zur Anwendung. Jahreseinkünfte bis zu DOP 33'326.92 pro Jahr (ca. CHF 710) sind von der Einkommenssteuer befreit. Höhere Einkünfte werden mit 15 bis 25% besteuert. Es gibt nur wenige Abzugsmöglichkeiten, etwa für Schul- und Ausbildungskosten. Die ISR wird Arbeitnehmer/innen direkt vom Lohn abgezogen. Es gibt teilweise Steuererleichterungen auf der Altersrente. Ab 2007 schafft das Gesetz No. 171-07 (siehe Rubrik 2.2, „Ruhestand“) Anreize für die Wohnsitznahme durch Rentner/innen. Es bestimmt Kriterien, nach denen eine Rente steuerfrei ist. Wenden Sie sich für nähere Angaben und zur Klärung von individuellen Fragen an die *Dirección General de Impuestos Internos*.

WWW

- ✓ [Leyes Tributarias](#)
- ✓ [Ley No. 171-07](#)

Die Einkommen von erwerbstätigen Nonresidents unterliegen einer Quellensteuer von 25%.

Indirekte Steuer

Eine Vielzahl von Steuern wird auf Waren (auch Benzin), Konsum, Dienstleistungen, Bankaufträgen, Zinsen, Gewinn von Unternehmen, Vermögen, und Grundbesitz usw. erhoben. Über Freibeträge (z.B. bei Grundbesitz) wenden Sie sich an die dominikanische Behörde. (*Dirección General de Impuestos Internos* oder *Ministerio de Industria y Comercio*).

Mehrwertsteuer

Die dominikanische Mehrwertsteuer *Impuesto a la Transferencia de Bienes Industrializados y Servicios* (ITBIS) beträgt 18%. Die meisten gewerblichen Transaktionen unterliegen der ITBIS. Kapitalgesellschaften sind zur Abführung von Dividenden-, Lohn- und anderen Steuern verpflichtet.

WWW

- ✓ [Dirección General de Impuestos Internos](#)

8.2 Doppelbesteuerung

Die Schweiz und die Dominikanische Republik haben kein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen geschlossen.

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Siehe Rubrik 2, «Aufenthaltsvisum».

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Allgemeine Auskünfte können dem

- "Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland",
- "Merkblatt über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft" (Ziff. 9)

des Bundesamtes für Justiz entnommen werden, sowie in detaillierter Form der Seite "Heirat und eingetragene Partnerschaft" der schweizerischen Vertretung in Santo Domingo.

Unterlagen können auch bei den ausländischen Behörden angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die schweizerische Heimatgemeinde nur die dominikanische Urkunde *Acta de matrimonio in extensa* anerkennt.

WWW

- ✓ [Heirat, Information Schweizer Botschaft in Santo Domingo](#)
- ✓ [Eheschliessung im Ausland \(BJ\)](#)
- ✓ [Begründung einer eingetragenen Partnerschaft \(BJ\)](#)

9.3 Partnerschaften

Die Dominikanische Republik kennt keine staatliche Anerkennung anderer als der ehelichen Gemeinschaft, weder in Form der gleichgeschlechtlichen Ehe noch in Form einer eingetragenen Partnerschaft.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Das dominikanische Schulsystem ist in folgende Stufen unterteilt: *Inicial* (Kindergarten) ab dem 5. Lebensjahr, *Basica* (Grundschule 8 Jahre), *Secundaria* bzw. *Bachillerato* (4 Jahre). Letzteres Niveau befähigt zum Besuch einer Universität.

Es besteht allgemeine Schulpflicht (bis zum Abschluss der Grundschule). Die Qualität des öffentlichen dominikanischen Erziehungssystems entspricht nicht europäischen Standards. Erfahrungsgemäss ziehen es Expatriates vor, die Kinder in einer Privatschule (*colegio*) einzuschulen. Der Besuch der staatlichen Schulen ist für die Kinder kostenlos. Es besteht eine Schuluniformpflicht. Privatschulen verlangen eine Einschreibegebühr und danach ein monatliches Schulgeld. Das Schuljahr dauert von August/September bis Juni.

Der Bildungsgrad des Lehrpersonals an staatlichen Schulen kann nicht mit demjenigen in Europa verglichen werden. Die Analphabetenrate liegt offiziell bei rund 11% der Bevölkerung.

Einige Hochschulen sowohl im naturwissenschaftlichen als auch im humanwissenschaftlichen Bereich haben ihren Sitz in Santo Domingo, andere ausserhalb der Hauptstadt (z.B.: Santiago

de los Caballeros, San Pedro de Macorís und Higüey). Das akademische Niveau der dominikanischen Hochschulen kann nicht mit demjenigen Europas verglichen werden.

10.2 Internationale Schulen

In der Dominikanischen Republik gibt es ein Lycée français und verschiedene Privatschulen, die dem Schulsystem der USA folgen. Sie verlangen eine Einschreibegebühr und ein monatliches Schulgeld.

WWW

- ✓ [Saint George School British International school](#)
- ✓ [MC School](#)
- ✓ [Lux Mundi](#)
- ✓ [Lycée Français de Saint Domingue](#)
- ✓ [Council of International Schools](#)
- ✓ [Carol Morgan School](#)

10.3 Universitäten

An allen Universitäten ist Spanisch die einzige Unterrichtssprache, ausser an der Privatuniversität UNI Iberoamericana (UNIBE), die das Medizinstudium auch auf Englisch anbietet.

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Der Staat regelt nur Mindestlöhne. Er tut dies in Absprache mit den Gewerkschaften und den Unternehmer-Vereinungen für die verschiedenen Branchen.

WWW

- ✓ [Resolution Minimallohn von nicht branchenspezifischem Persona](#)

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [Preisniveauidizes im weltweiten Vergleich \(Bundesamt für Statistik\)](#)

11.2 Wohnkosten

In ländlichen Gegenden sind Häuser mit 3 Schlafzimmern und 2 Bädern zur Miete für einige Hundert USD zu finden. In der Hauptstadt kann die Miete von Appartements an guten Lagen 2000 USD betragen, ohne Grenze nach oben. Für ein kleines, bescheidenes Appartement in der Hauptstadt ist mit ca. USD 600 zu rechnen.

11.3 Lebenshaltungskosten

Hinweis zum Vergleich gemäss EDA

Es gilt unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Die Lebenshaltungskosten scheinen im Vergleich zur Schweiz zwar auf den ersten Blick günstiger zu sein, da aber viele Produkte aus den USA und Europa importiert werden, kann bei Fortführung des gewohnten westeuropäischen Lebensstandards der Lebensunterhalt sogar teurer sein. Als Ausländerin oder Ausländer müssen Sie sich bewusst sein, dass Dienstleistungen einen höheren Preis haben, wobei die Qualität der Leistung manchmal schlecht ist. Unter anderem sind Spittalkosten in Privatspitälern sehr hoch und bei ungenügender Deckung durch die Krankenversicherung oft nicht bezahlbar.

Die Lebenshaltungskosten für einen bescheidenen Einpersonenhaushalt liegen bei mindestens CHF 1900.

WWW

- ✓ [Precios \(Banco Central\)](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Mieten

Die Mietvertragsdauer für Häuser beträgt oft 1-2 Jahre mit automatischer Verlängerung. Eine Kautions von zwei Monatsmieten ist üblich. Die Miete wird meistens in US-Dollars, monatlich und im Voraus bezahlt. Die Instandstellungskosten bei Ein- und Auszug gehen vielfach zu Lasten der Mieter. Es obliegt dem Mieter, eine Mieterhaftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei vielen Gebäuden sind Wächter angestellt. Infolge des feuchtheissen Klimas ist es unerlässlich, das Ungeziefer regelmässig zu bekämpfen.

Kaufen

Es gibt in der Dominikanischen Republik keine Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch ausländische Staatsangehörige. Es empfiehlt sich wärmstens, vor dem Kauf einen vertrauenswürdigen Anwalt zu beauftragen, um die rechtliche Situation des Grundstücks bzw. Gebäudes zu prüfen. Dafür muss der Verkäufer dem Kaufinteressenten in Kopie aushändigen: den Grundbuchauszug (*Certificado de titulo*), die genaue Ausmessung des Grundstückes (*Deslinde*), den Gebäudeplan und bezahlte Rechnungen (wie Telefon, Wasser und Strom), seinen Personalausweis sowie Dokumente, aus denen hervorgeht, dass die Immobilie entweder steuerbefreit ist oder dass alle Steuern korrekt bezahlt wurden. Ferner sind, falls eine Unternehmung als Verkäuferin auftritt, soweit zutreffend Firmendokumente und eine Verkaufsgenehmigung aufzubringen sowie die Bestimmungen für die Wohnanlage. Zur Übertragung der Eigentumsrechte an Immobilien sind die folgenden Schritte nötig: Die entsprechende Besitzurkunde (*Titulo*) muss durch das *Tribunal de Tierras* ausgestellt und durch das Grundbuchamt (*Catastro*) verifiziert werden. Der Kaufvertrag muss im Beisein eines Notars (*Notario publico*) unterzeichnet und beglaubigt werden. Wenn der Verkäufer verheiratet ist, ist auch die Unterschrift des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin erforderlich. Der Kaufvertrag beinhaltet die juristische Beschreibung der Immobilie, den Kaufpreis und alle anderen Bedingungen. Das Grundbuchamt stellt

dann einen neuen Grundbuchauszug auf den Namen des Käufers aus (kostenpflichtig: *Impuestos de transferencia*) und entzieht der dem Verkäufer ausgestellten älteren Urkunde die Gültigkeit. Abhängig von der Behandlung durch das Grundbuchamt, wo der Kauf registriert wird, können von der Unterzeichnung des Kaufvertrags bis zur Ausstellung des neuen Grundbuchauszugs einige Tage bis einige Monate oder in komplizierten Fällen auch Jahre vergehen.

Netzspannung und Stecker

- 110/120 Volt/60 Hertz (Schweiz: 220-230 Volt/50 Hertz);
- Stecker/Steckdosen: Zweipolige Flachstecker (US-amerikanische Norm). Adapter sind erforderlich;
- Fernseh- und Videogeräte haben NTSC-Standard und sind nicht kompatibel mit dem schweizerischen PAL/Secam-System;
- Viele Häuser und Wohnungen verfügen wegen der Luftkühlgeräte auch über Anschlüsse mit 220 V. So ist die Anpassung einiger Steckdosen für europäische Geräte möglich.

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Transformer und Adapter, damit sie einwandfrei funktionieren. Diese können vor Ort gekauft werden.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Es werden hauptsächlich Einheiten der USA verwendet, doch zum Teil auch metrische. Vor allem in der Landwirtschaft werden auch alte, einheimische Masse benutzt.

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Das Strassennetz ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden. Die Schnellstrassenverbindungen

dungen Nord-Süd sowie Ost-West (im Süden der Insel) sind gut und jederzeit befahrbar. Die übrigen Strassen sind zum Teil schlecht unterhalten und je nach Jahreszeit nur mit geländegängigen Fahrzeugen befahrbar.

In der Millionenmetropole Santo Domingo ist der öffentliche Verkehr eher bescheiden ausgebaut. Einige wenige Buslinien der Städtischen Verkehrsbetriebe OMSA und zwei Metrolinien werden betrieben, jedoch weder Tram- noch Bahnstrecken. Hingegen zirkulieren viele Kleinbusse und Privattaxis in zum Teil schlechtem Zustand, deren Benützung gewisse Gefahren beinhaltet.

Mietwagen sind recht teuer, was u.a. damit zusammenhängt, dass die Autos eingeführt werden müssen und einer Steuer unterliegen. Die meisten internationalen Firmen sind an den Flughäfen vertreten sowie in Santo Domingo selbst. Das Mindestalter zum Mieten ist 25 Jahre. Prüfen Sie die Vertragskonditionen und den Versicherungsschutz genau, auch den Zustand des Mietautos vor Fahrtantritt. Kreditkarten sind für den Abschluss von Mietwagenverträgen unerlässlich.

In der Dominikanischen Republik sind sowohl der nationale wie der internationale Führerschein innerhalb einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten anerkannt.

WWW

- ✓ [Caribe Busse](#)
- ✓ [Metro Busse](#)

Schiene

Es gibt keinen schienengebundenen Personentransport im Land. Die bestehenden Eisenbahnstrecken werden lediglich für den Transport von Zuckerrohr, Mais und Bananen in der Nähe von La Romana sowie zwischen Barahona und Neiba benutzt.

Luftfahrt

Die wichtigsten internationalen Flughäfen in der Dominikanischen Republik sind: Aeropuerto Internacional de Las Américas, José Francisco Peña Gómez (SDQ), Puerto Plata International

Airport (POP) und La Romana International Airport (LRM), von denen es bequeme Verbindungen nach Übersee gibt.

Schifffahrt

Das Land verfügt über 12 Seehäfen, wobei neun für den Aussenhandel und drei für den Tourismus genutzt werden.

WWW

- ✓ [Autoridad Portuaria Dominicana](#)
- ✓ [Aerodom-Aeropuertos Internacionales](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Nur der rechtliche Besitzer (Person/Firma), der im Fahrzeugausweis (*Matricula*) eingetragen ist, darf ein Auto verkaufen. Vor dem Kauf sollte mittels Prüfung des *Plan Piloto* durch die Polizeidienststelle gewährleistet werden, dass das Auto keine negativen Einträge hat (z.B. Diebstahl). Nach dem Kauf ist die Umschreibung innert 3 Monaten zu registrieren. Beim Kauf von Personenfahrzeugen wird eine Steuer von 2% der Verkaufssumme fällig. Diese bezahlt der Käufer. Erst mit der Einzahlungsquittung wird der Fahrzeugausweis (*Matricula*) auf den neuen Besitzer umgeschrieben. Die Polizeidienststelle prüft, ob *Matricula*, Fahrzeug und Papiere übereinstimmen. Es gilt darauf zu achten, dass der Fahrzeugausweis, der gleichzeitig als Eigentumsnachweis gilt, auf den Namen des neuen Besitzers lautet. Die meisten Autohändler sind den Käufern bei der Umschreibung des Fahrzeugausweises behilflich.

Die jährliche Steuer für Personenfahrzeuge richtet sich nach deren Alter und beträgt 1% des aktuellen Wertes, der nach einer amtlichen Tabelle ermittelt wird.

Führerausweisanerkennung

Wenn Sie mehr als 90 Tage in der Dominikanischen Republik leben, müssen Sie bei der *Dirección de Licencias de Conducir* in Santo Domingo entweder Ihren Führerausweis umschreiben lassen oder einen dominikanischen Führerausweis beantragen. Diese verlangt eine durch die Schweizer Botschaft beglaubigte Übersetzung des Originalausweises.

WWW

- ✓ Übersetzung schweizerischer Führerschein
- ✓ Dirección de Licencias de Conducir

Versicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Laut Gesetz ist einzig eine Lokalversicherung gültig, die dominikanischen Versicherer arbeiten

jedoch nicht mit einem Bonus-System. Es lohnt sich, bei einer ausländischen Versicherung in der Dominikanischen Republik abzuklären, ob eine Vollkaskoversicherung im Ausland abgeschlossen werden kann.

Die Polizei nimmt Fahrzeuglenker/innen, die in einen Verkehrsunfall mit Verletzten oder Todesopfern verwickelt sind, in der Regel bis zur Abklärung der Schuldfrage vorläufig fest.

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Interessierte finden in der Metropole Santo Domingo ein Angebot von Kulturveranstaltungen vor. Gelegentlich werden Konzerte, Theater, Vernissagen in Kunstgalerien und Festivals (Musik, Tanz, Theater, visuelle Kunst, Buchmesse) durchgeführt. Im Sommer findet entlang der Uferstrasse das über eine Woche dauernde «*Merengue-Festival*» statt.

Die Touristenorte werden oft durch eine vielfältige Strassenkultur mit Einzelkünstlern, kleinen Gruppen, bekannten ausländischen Sängern und Musikanten aber auch Malern belebt. Der Karneval ist eines der wichtigsten jährlichen Kulturereignisse für die dominikanische Familie. In grösserem Umfang wird er in La Vega und Santo Domingo gefeiert.

Die dominikanische Musik (*Bachata*, *Merengue*, *Reggaetón* usw.) ist geprägt von afrikanischen und spanischen Einflüssen.

Religion

75% der Bevölkerung sind römisch-katholisch (Staatsreligion), 24 % protestantisch (Evangelisch, Adventisten, Mormonen, Zeugen Jehovas usw.).

Radio, TV, Presse

Die TV- und Radioprogramme der SRG können in der Dominikanischen Republik nicht empfangen werden, gewisse Sendungen werden im Internet verbreitet. Der französische Sender TV5 Monde strahlt das *Téléjournal* von RTS aus. Es gibt private Firmen (Claro, Tricom, Viva), die Cable-TV anbieten.

Schweizerische Zeitungen sind in Druckform kaum erhältlich. Praktisch alle schweizerischen Zeitungen publizieren jedoch heute online.

Viele der grossen Hotels in den Touristenzentren bieten eine kleine Auswahl an Taschenbüchern in deutscher oder englischer Sprache an.

Leihbibliotheken sind vor allem für spanische Literatur vorhanden. Die Leihbibliothek der Alliance Française in Santo Domingo macht zudem französische Publikationen zugänglich.

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen \(SRF\)](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Domrep-Magazin auf Deutsch](#)
- ✓ [Leihbibliothek Alliance Française](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +1 809
- Polizei – Feuerwehr – Ambulanz: Tel. 911 (Santo Domingo, San Cristobal, Santiago,, nicht landesweit)
- Auskunft: Tel. 1411

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

In der Dominikanischen Republik geht die grösste Gefahr von der Natur aus, liegt die Insel doch mitten im Hurrikan-Gebiet. Hurrikans und andere tropische Stürme können dramatische Folgen haben und zu Überschwemmungen führen. Erdbeben kommen gelegentlich vor, und das Risiko eines Tsunami besteht ebenfalls. Das Klima ist der Lage entsprechend randtropisch mit dem Wechsel zwischen winterlicher Trockenzeit und sommerlicher Regenzeit. Durch den Gebirgsverlauf weist das Klima starke regionale Unterschiede auf, es ist massgeblich durch den Passat geprägt. Die Gebirgszüge erhalten teilweise über 2000 mm Niederschläge im Jahr. Der Regen fällt überwiegend zwischen Mai und Oktober. Die mittleren Monatstemperaturen liegen in Santo Domingo zwischen 25 und 28 Grad Celsius. Von Juli bis November (Hurrikan-Saison) treffen gelegentlich tropische Wirbelstürme auf das Land.

WWW

- ✓ [Severe Weather Info Centre \(WMO\)](#)
- ✓ [Centro de operaciones de emergencias \(COE\)](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [Reisehinweise zur Dominikanischen Republik \(EDA\)](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber «Auswanderung»](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline \(EDA\)](#)
- ✓ [Helpline \(EDA\)](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ [Demokratie \(ch.ch\)](http://www.ch.ch)

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [Vertretungen und Reisehinweise \(EDA\)](#)
- ✓ [Webseite EDA](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation \(ASO\)](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
✉ helpline@eda.admin.ch
💻 www.swissemigration.ch